

§ 1

Geltungsbereich - Vertragsschluß - Anzuwendendes Recht

- (1) Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
- (2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Änderungen behalten wir uns vor.
- (4) Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die Nichtlieferung ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäfts, von uns zu vertreten.
- (5) Verträge, in welchen wir uns zur Lieferung herzustellender, unvertretbarer, beweglicher Sachen verpflichten, unterliegen dem Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches in der seit dem 01.01.2002 geltenden Fassung, mit der Maßgabe, daß daneben auch die §§ 642, 643, 645, 649 BGB Anwendung finden und an die Stelle der Abnahme der nach §§ 446 und 447 maßgebliche Zeitpunkt tritt.

§ 2

Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Terminen durch einen von uns ausgesuchten Transportunternehmer.
- (2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung seitens der Lieferantin. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb verlassen hat, oder für den Fall, daß der Besteller die Verzögerung der Auslieferung zu vertreten hat, die Versandbereitschaft mitgeteilt ist
- (3) Die Transport- und Versicherungskosten hat der Besteller zu tragen.
- (4) Bei von uns zu vertretender Lieferverzögerung gewähren wir ab der fünften Woche einen Rabatt für jede volle Woche in Höhe von 0,5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der

infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, höchstens insgesamt jedoch 5%.

§ 3

Eigentumsvorbehalt

- (1) Das Eigentum an den von uns zu liefernden Sachen behalten wir uns vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus einer laufenden Geschäftsbedingungen beglichen sind.
- (2) Sachen, die wir dem Besteller zur Verfügung stellen, aber nicht Betsandteil der vertraglich geschuldeten Leistung sind – Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge etc. – bleiben in unserem Eigentum.
- (3) Vorbehaltssachen hat der Kunde pfleglich zu behandeln. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde, soweit erforderlich, regelmäßig und auf eigene Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (4) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa bei einer Pfändung, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltssachen sind uns unverzüglich schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten anzuzeigen.
- (5) Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltssachen ist der Kunde in den Grenzen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Forderungen, die ihm durch die Weiterveräußerung entstehen, tritt uns der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages ab. Die Abtretung wird bereits jetzt angenommen. Es bleibt vorbehalten, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Kunde gegenüber uns seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (6) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltssachen durch den Kunden erfolgt, ohne uns zu verpflichten, stets in unserem Namen und Auftrag. Eine Verarbeitung mit nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen führt unsererseits zum Erwerb des Miteigentums im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferte Sache zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

§ 4 Vergütung

- (1) Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Preise gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ab unserer Betriebsstätte
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach deren Erhalt zu begleichen.
- (3) Geldschulden hat der Kunde während des Verzugs in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, zumindest aber in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt uns vorbehalten.
- (4) Während des Verzugs sind wir berechtigt, die weitere Erfüllung nach unserem Ermessen einzustellen. Gefährdungen unserer Zahlungsansprüche berechtigen uns, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten zu fordern. Vorauszahlungs- oder Sicherungsverweigerungen berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, oder durch uns schriftlich anerkannt wurden.
- (6) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.
- (7) Eingehende Zahlungen tilgen jeweils Kosten, Zinsen und Hauptforderung in diese Reihenfolge.
- (8) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Besteller insoweit informieren.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der zu liefernden Sachen geht mit der Übergabe bzw. mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versen-

dung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

- (2) Der Übergabe steht der Annahmeverzug gleich.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Mängel sind uns in jedem Falle unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistung wegen offensichtlicher Mängel ist ausgeschlossen, wenn die unverzügliche Anzeige unterbleibt.
- (2) Soweit der Kunde einen Mangel geltend macht, obliegt ihm insoweit die volle Beweislast bezüglich der Tatsachen, aus denen sich der Mangel ergibt und bezüglich des Zeitpunkts der Feststellung und des Zeitpunkts der Rüge des Mangels.
- (3) Gewähr leisten wir für Mängel zunächst nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung
- (4) Nach gescheiterter Nachbesserung steht dem Vertragspartner wegen des Mangelschadens kein zusätzlicher Schadensersatzanspruch zu, sobald er den Rücktritt vom Vertrag erklärt hat. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn nur geringe Mängel vorliegen.
- (5) Schadensersatz wegen des Mangels der Sache beschränkt sich, außer in Fällen der Arglist, auf die Wertdifferenz zwischen mangelfreier und mangelhafter Sache.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich um die Dauer der durch Nachbesserung verursachten Betriebsunterbrechungen.

§ 7 Haftungsbeschränkungen

- (1) Unsere Haftung beschränkt sich bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art der gelieferten Sache vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
- (3) Für Mangelfolgeschäden haften wir, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, nicht.

§ 8
Schutzrechte

deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

- (1) Hinsichtlich des Liefergegenstandes stehen uns Urheberrechte nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu. Dies gilt vorbehaltlich der Rechte Dritter insbesondere hinsichtlich der §§ 69a ff UrhG für darin enthaltene Computerprogramme. Gegenstand unserer Lieferverpflichtung ist nicht die Erteilung der nach dem Urheberrechtsgesetz gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen gemäß § 69c UrhG. Dies bedarf einer weitergehenden schriftlichen Vereinbarung. Dieser Vorbehalt läßt unsere Rechte aus § 69g UrhG unberührt.
- (2) Wir stellen den Kunden und seine Abnehmer wegen der Ansprüche aus Verletzungen von Urheberrechten Warenzeichen oder Patenten frei, es sei denn der Entwurf des Liefergegenstandes stammt vom Kunden. Die Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt und setzt voraus, daß uns die Führung diesbezüglicher Rechtsstreitigkeiten überlassen wird und daß die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Entwicklung und/oder der Bauweise unserer Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten bzw. dem vom Kunden stammenden Entwurf des Liefergegenstandes zuzurechnen ist.

§ 9
Schlußbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeschlossen, ganz oder Teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise ungültige Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden,